



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Infrastruktur und
Raumordnung

I Postfach 60 11 61

I 1441 Potsdam

Erklärung zu Protokoll



Ministerium für
Infrastruktur und
Raumordnung

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam
Bearb.: Herr Fried
Gesch-Z.: 44.1-6441/1/104
Hausruf: (03 31) 8 66-82 81
Fax: (03 31) 8 66-83 65
Internet: www.mir.brandenburg.de

Tram 90-93, 96, 98
Potsdam Hauptbahnhof: DB und S-Bahn 7

BVerwG 4 A 1001.04
BVerwG 4 A 1073.04
BVerwG 4 A 1075.04
BVerwG 4 A 1078.04

Potsdam, 21. Februar 2006

In den Verwaltungsstreitverfahren

Erwin Birkoben u.a.
Ilona Schmolinske u.a.
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow u.a.
Brussig u.a.

./.

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

erklärt der Beklagte:

Der Planfeststellungsbeschluss wird wie folgt geändert:

1. Die Nebenbestimmung A II 5.1.4 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Träger des Vorhabens haben auf Antrag der Träger von Altenwohnheimen, Schulen und Kindertagesstätten, soweit diese Einrichtungen am 15.05.2000 errichtet oder genehmigt waren, für geeignete Schallschutzvorrichtungen an Wohn- und Gemeinschaftsräumen in Altenwohnheimen, an Unterrichtsräumen in Schulen und an den Räumen in Kindertagesstätten, die den Kindern zum Aufenthalt dienen, Sorge zu tragen. Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, dass tagsüber durch An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung regelmäßig (eine Überschreitung pro Schulstunde ist zulässig) keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten sowie ein für die Tagstunden (06:00 bis 22:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauer-

schallpegel von 40 dB(A) im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung nicht überschritten wird. In Ruheräumen von Kindertagesstätten darf der in den Tagstunden der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelte energieäquivalente Dauerschallpegel von 38 dB(A) bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung nicht überschritten werden. Die Kosten für erforderliche Einzelfalluntersuchungen tragen im Falle der Anspruchsberechtigung die Träger des Vorhabens.“

2. Die Nebenbestimmung A II 5.1.4 Ziff. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Träger des Vorhabens haben auf Antrag der Träger von Krankenhäusern und Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen für kranke, alte oder behinderte Menschen, soweit diese Einrichtungen am 15.05.2000 errichtet oder genehmigt waren, für Schallschutzvorrichtungen an den schutzbedürftigen Räumen i. S. v. DIN 4109 Sorge zu tragen.“

Begründung:

Im Verlauf der mündlichen Verhandlung in den Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss haben sich für die Planfeststellungsbehörde Erkenntnisse ergeben, die zu den jetzt verfügbaren Änderungen geführt haben. Dabei liegen die folgenden Erwägungen zu Grunde:

Zu 1.:

Bereits im Planfeststellungsbeschluss ist ausgeführt, dass es in der Bevölkerung besonders schutzbedürftige Gruppen von Menschen gibt. Dazu zählen kranke, pflegebedürftige, behinderte und ältere Menschen sowie Kinder, die sich in besonderen Einrichtungen aufhalten. Hierzu zählen zunächst die Kindertagesstätten, und Schulen, welche Schallschutz bei geschlossenen Fenstern erhalten. Nach den neuen Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde ist es jedoch erforderlich, dass zusätzlich eine ausreichende Belüftung vorgesehen wird, um eine unterbrechungsfreie Zufuhr von Frischluft zu gewährleisten. Damit sind die Einrichtungen nicht mehr auf eine Stoßbelüftung angewiesen.

Wie im Beschluss auf Seite 573 ausgeführt, bedürfen Altenheime einer differenzierteren Beurteilung. Hierbei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den Altenwohnheimen, in denen Ältere konzentriert wohnen, wie den Seniorenwohntzentren und betreuten Wohnanlagen einerseits und den Pflegeheimen andererseits. Dieser differenzierte Ansatz bei der Betrachtung der Altenheime wird auch von den Verfassern der Fluglärmsynopse unterstützt (vgl. www.ausbau.flughafen-frankfurt.com, „Unterlagen Planfeststellungsverfahren, Ordner 54, Gutachten G 12.1, S. 168, 169). Der Handlungsbedarf bei pflegebedürftigen älteren Menschen wird in der nachfolgenden Änderung zu 2. geregelt.

In den Wohnanlagen für ältere Menschen ist damit zu rechnen, dass überwiegend gesunde, ältere Menschen leben, die wenig Unterschiede in den Lärmwirkungen

gegenüber der Durchschnittsbevölkerung zeigen. Bereits das Gutachten M 8 fordert für Altenwohnheime die Einhaltung eines Dauerschallpegels für den Innenraum von 40 dB(A) in der Nacht. Die Planfeststellungsbehörde ist nunmehr zu der Auffassung gelangt, dass auch ältere Menschen im Hinblick auf den Schutz der Kommunikation am Tag den Schulen und Kindergärten gleich gestellt werden sollen. Dazu gehört auch die ausreichende Belüftung der Räume über die Stoßlüftung hinaus.

Zu 2.:

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde müssen die pflegebedürftigen älteren bzw. behinderten Menschen in Pflegeeinrichtungen denen in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen gleichgestellt werden und somit die gleichen Schutzvorkehrungen bekommen. Mit der Änderung wird nicht mehr zwischen vollstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen differenziert. Außerdem wird der grundsätzlich für Schwerstkranke bemessene bauliche Schallschutz für alle Kranken in Einrichtungen gewährt.

Im Übrigen gelten die Verfügungen und Erwägungen des Planfeststellungsbeschlusses fort.

Im Auftrag



Bertschneider